

Anlage 2 - Begründung

Zur Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Kasbach-Ohlenberg

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge vom 31.10.2023)

Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes gemäß § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG:

Der Ortsgemeinderat Kasbach-Ohlenberg hat in seiner Sitzung am 31.10.2023 beschlossen, folgende Abrechnungseinheiten zu bilden

1. Die Abrechnungseinheit „Kasbach“
2. Die Abrechnungseinheit „Ohlenberg“

Abrechnungseinheit 1 - „Kasbach“

Die AE „Kasbach“ liegt südwestlich im Gemarkungsgebiet und ist durch eine ca. 1.000 m lange Außenbereichsfläche von der AE „Ohlenberg“ getrennt.

Die AE „Kasbach“ ist über die Bundesstraße 42 sowie von der AE „Ohlenberg“ über die Kreisstraße 21 erreichbar und innerhalb dieser AE verläuft die Kreisstraße 21 (Kasbachtalstraße/Bahnhofstraße). Von dieser Kreisstraße geht jedoch keine trennende Wirkung aus, da diese auf ihrem gesamten Verlauf ohne großen Aufwand gequert werden kann.

Es besteht ein räumlicher Zusammenhang und eine enge Vermittlungsbeziehung zwischen den Verkehrsanlagen innerhalb der AE.

Abrechnungseinheit 2 - „Ohlenberg“

Die AE „Ohlenberg“ liegt nordöstlich im Gemarkungsgebiet und ist durch eine ca. 1000 m lange Außenbereichsfläche von der AE „Kasbach“ getrennt.

Die AE „Ohlenberg“ ist über die Kreisstraße K21 sowie die Landstraße 253 erreichbar und innerhalb dieser AE verläuft ebenfalls die Kreisstraße 21 (Hauptstraße). Von dieser Kreisstraße geht jedoch keine trennende Wirkung aus, da diese auf ihrem gesamten Verlauf ohne großen Aufwand gequert werden kann.

Es besteht ein räumlicher Zusammenhang und eine enge Vermittlungsbeziehung zwischen den Verkehrsanlagen innerhalb der AE.